Fachbereich WD 6

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz im Zusammenhang mit Webseiten Abgeordneter

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)[1] legt in Deutschland die Barrierefreiheitsanforderungen für einige Produkte und Dienstleistungen fest und verpflichtet in Deutschland erstmals private Wirtschaftsakteure zu Barrierefreiheit, vgl. § 3 Abs. 1 BFSG.[2]

Grundlage des BFSG ist die am 17. April 2019 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates (auch „European Accessibility Act“ oder EAA)[3], die unter anderem durch das BFSG in deutsches Recht umgesetzt wurde und am 28. Juni 2025 vollständig in Kraft treten wird.

Zweck der Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen abgebaut und verhindert werden.

Zweck des BFSG ist dementsprechend gemäß § 1 Abs. 1 BFSG, im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewährleisten. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.

---

1 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2021, online abrufbar unter: BFSG.

2 Bundesfachstelle Barrierefreiheit, FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, online abrufbar unter: Bundesfachstelle Barrierefreiheit - FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

3 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, online abrufbar unter: Richtlinie - 2019/882 - DE - EUR-Lex.

WD 6 - 3000 - 027/25 (15.05.2025)

© 2025 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Das BFSG ist verpflichtend für alle Hersteller, Händler und Importeure der in § 1 Abs. 2 BFSG genannten Produkte sowie der in § 1 Abs. 3 BFSG genannten Dienstleistungen.

Produkte im Sinne des BFSG sind unter anderem:

- Computer, Notebooks, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone
- Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten
- Fernsehgeräte mit Internetzugang
- E-Book-Lesegeräte
- Router

Dienstleistungen sind unter anderem:

- Telekommunikationsdienste
- E-Books
- auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen (inklusive Apps) im überregionalen Personenverkehr
- Bankdienstleistungen
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- Personenbeförderungsdienste (für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste nur interaktive Selbstbedienungsterminals)

„Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ sind gemäß § 2 Nr. 26 BFSG als Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden, definiert. Diese Voraussetzungen erfüllen typischerweise „Online-Shops und E-Commerce und Websites, die einen Vertragsschluss online anbieten, also Online-Buchungen wie etwa Hotel- und Reisebuchungen, Gutscheinbestellungen. Daneben sind auch elektronische Dienstleistungen erfasst, die" auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags (elektronisch) erbracht" werden. Durch diese unbestimmte Formulierung wird die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Einzelfall der Rechtspraxis überlassen.“[4] Laut Gesetzesbegründung „sind jedoch nur die Webseiten oder die mobilen Anwendungen der Dienstleistungserbringer erfasst, durch die den Verbrauchern die Angebote vorgestellt werden sowie Buchungen und Zahlungen getätigt

4 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, Häufige Fragen zum BFSG, online abrufbar unter: BFSG (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz).

werden können.“[5] Eindeutig aus dem Anwendungsbereich fallen rein informative Webseiten mit Kontaktdaten.[6]

Abgeordnete sind nicht vom unmittelbaren Telos der Norm umfasst. Dieser umfasst in erster Linie private Wirtschaftsakteure, vgl. § 1 Abs. 3 BFSG. Sofern auf Abgeordneten- oder Fraktionswebseiten nicht entsprechende Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden oder Buchungen beziehungsweise Zahlungen getätigt werden können, sondern lediglich Informationen zur Verfügung gestellt werden, dürfte das BFSG daher nicht einschlägig sein.

***

5 BT-Drucksache 19/28653, online abrufbar unter: Drucksache 19/28653, S. 65.

6 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, Häufige Fragen zum BFSG, online abrufbar unter: BFSG (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz).